

**Satzung
des
CVJM Bondorf e. V.**

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Bondorf e. V.“ (abgekürzt: CVJM Bondorf e. V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bondorf.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.
- (4) Der CVJM Bondorf e. V. betreibt mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches (VIII), Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung ("Pariser Basis"): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam

danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

- c) „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (Kassel 1985/2002).
- (2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten.
 - (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der christlichen Religion und der Jugendfürsorge. Der Verein hat die Aufgabe, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreis, Ausspracheabende, Evangelisationen und Abhalten von Gottesdiensten im Rahmen der evangelischen Kirche.
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten.
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Musik, Freizeiten und Wanderungen.
 - d) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag.
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit.
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch den Ausschluss aus dem Verein und durch Tod.
Der Ausschluss kann nach vorheriger, mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 5

Gliederung

- (1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft,

Jungenarbeit, Jugendclub, Kreis junger Erwachsener, Jungmännerkreis, Familienkreis, Posaunenchor, Jugendchor, Sport- und Hobbygruppen.

Diese Gliederung kann durch den Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können jederzeit hinzugefügt werden.

- (2) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 7)
- (2) der Ausschuss (§ 8)
- (3) die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen bis zu zwei Stellvertretern. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis.
- (2) Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bis zu der dann stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand sollten mindestens eine Frau und ein Mann angehören. Zu wählen sind mindestens ein und höchstens zwei Stellvertreter. Der

Vorsitzende und die Stellvertreter sind gewählt, wenn sie mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.
- (4) Der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Sie sind für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

§ 8

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus 6 - 12 Mitgliedern, Kraft Amtes gehört der Vorstand zum Ausschuss.
- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der Mitglieder sollte unter 20 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so rückt die Person nach, die nach den Gewählten am meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- (4) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 5 Abs. 1),
 - b) die Jahresplanung,
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Anstellung von Mitarbeitern,

- e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
- f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
- g) die Wahl des Kassiers und des Schriftführers aus seinen Reihen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung
 - a) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - b) Die Entlastungen des Vorstands und Ausschusses.
 - c) Die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d) Die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden. Elektronische Übermittlung ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

- (7) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss aus seinen Reihen gewählten Kassier geführt (siehe auch § 8 Abs. 4 lit. g). Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) die von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss festgesetzten regelmäßigen Mitgliederbeiträge,
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b der Satzung sind als Grundlage des Vereins nur änderbar, wenn alle Vereinsmitglieder zustimmen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 12

Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber einer Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins,
 - b) sowie mit Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.